



An die Damen und Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister

im Mitgliedsbereich des
Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

per E-Mail

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren
Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister!

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-00/DS/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
03.01.2018

Gemeindewald; Neustrukturierung der Holzvermarktung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.11.2017 in oben genannter Angelegenheit.

Anlässlich des Strategietreffens am 18.12.2017 in Budenheim haben wir über den aktuellen Sachstand und die Perspektiven informiert. Als Anlagen sind zu Ihrer Information die Power-Point-Präsentation, der Vorschlag für fünf kommunale Vermarktungsregionen sowie die Kartendarstellung zum Stand der Kommunalisierung der Revierleitung beigelegt. Ferner können Sie dem anliegenden Beitrag aus der Dezember-Ausgabe von „Gemeinde und Stadt“ die Ansprechpartner aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich entnehmen, welche in den fünf Regionen als Multiplikatoren bei der Umsetzung wirken.

Kommunalrechtliche Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport ist die Aufgabe der Holzvermarktung wie folgt einzuordnen:

- Die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes als Teil des Gemeindevermögens (§§ 78 f. GemO) ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das LWaldG ergänzt spezialgesetzlich die Bestimmungen der GemO über das Gemeindevermögen. § 78 Abs. 4 GemO legt fest, dass für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes das LWaldG gilt.

.../ 2

- Gemeinden mit Waldbesitz sind über das LWaldG verpflichtet, für die Bewirtschaftung ihres eigenen Waldes einen Forstbetrieb einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus den waldgesetzlichen Grundpflichten der Planmäßigkeit (mittelfristige Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne) sowie der Sachkunde (Personal mit vorgegebener Befähigung). Gemeindliche Forstbetriebe gehören nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 85 GemO, da die Gemeinden zu deren Betrieb waldgesetzlich verpflichtet sind. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden unterliegt insoweit keinen Beschränkungen. Werden hingegen Dienstleistungen für Dritte erbracht, sind die Regelungen der GemO über die wirtschaftliche Betätigung einschlägig.
- Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies trifft auf die kommunalen Forstbetriebe zu, für die regelmäßig keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden; zu den Verwaltungsgeschäften zählt auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald.
- Bezogen auf die anstehende Neustrukturierung der Holzvermarktung bedeutet dies, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen von § 68 Abs. 5 GemO die laufenden Verwaltungsgeschäfte der waldbesitzenden Ortsgemeinden übernehmen muss. Ausdrücklich auch mit Blick auf die Einheitskasse. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich.
- Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie die vorstehenden Verwaltungsgeschäfte organisieren. Sie können sich zur Schaffung von Synergien in privatrechtlicher Form organisieren und ggf. mit anderen Verbandsgemeinden zusammenschließen. Hierbei können sie auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates als Gesellschafter in den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (Rechtsform: GmbH) tätig werden. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit des Waldbesitzers gewährleistet.

Blatt
3Zum Schreiben vom
03.01.2018

Die dargestellte Einordnung als Verwaltungsgeschäft nach § 68 GemO trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau effizienter und professioneller Vermarktungsstrukturen eine Bündelung des Holzangebotes zwingend voraussetzt. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz, getragen von über 2000 Gemeinden, stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Gemeinsam mit dem Umweltministerium empfehlen wir, die neuen Vermarktungsorganisationen - bei Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben - möglichst groß auszugestalten. Dies dürfte hinsichtlich der professionalisierten Standards und Abläufe, der Personalausstattung und Personalqualifikation, der Fördermöglichkeiten sowie der Reaktionsfähigkeit auf Schadereignisse (Stürme etc.) deutlich vorteilhaft sein. Viele Ortsgemeinden sind auf verlässliche Einnahmen aus dem Gemeindewald angewiesen.

Die Verbandsgemeinden stehen insoweit in der Verantwortung und sind legitimiert im Interesse der waldbesitzenden Ortsgemeinden an wirtschaftlich tragfähigen, regionalen Vermarktungsorganisationen mitzuwirken. Die verwaltungsorganisatorischen Entscheidungen der Verbandsgemeinde bzgl. der Holzvermarktung ändern für die Ortsgemeinden nichts. Als Waldeigentümer bleiben ihre umfassenden Handlungsoptionen gewahrt. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen unverändert bei der jeweiligen Ortsgemeinde.

Im März 2018 wird die gemeinsame Lenkungsgruppe aus Vertretern des Umweltministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes und des Waldbesitzerverbandes eine Konzeption zur Neustrukturierung der Holzvermarktung vorlegen. Im April 2018 sollen in allen fünf Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, um die Betroffenen umfassend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Heinz Frieden

Anlagen